



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim**

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-0  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 22.12.2022

vom 19. November 1998, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021.

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der bisherige § 38 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,42 €  
  
Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m<sup>3</sup> Abwasser
  - a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr) 0,65 €
  - b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärg Gebühr) 1,77 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,40 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 35,03 €
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,50 €



- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 15.12.2022

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister